

## Verordnung über Schulreisen, Exkursionen, Wanderungen, Sporttage und Klassenlager

Vom Schulrat am 18. Dezember 2015 erlassen  
(Stand am 18. Dezember 2015)

### A. Schulreisen, Exkursionen, Wanderungen und Sporttage

#### Art. 1

Schulreisen Sämtliche Klassen der Öffentlichen Schulen der Gemeinde Davos führen jährlich mindestens eine eintägige Schulreise durch. Auf der Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr) wird jeder Klasse einmal eine dreitägige Reise ermöglicht. Im 4. - 6. Schuljahr sind zweitägige Reisen möglich.

#### Art. 2

Übrige Anlässe <sup>1</sup> Der Schulrat und die Schulleitung unterstützen die Durchführung weiterer Veranstaltungen (wie Exkursionen, Besichtigungen, Ski- und Sporttage etc.) mit den Klassen.

<sup>2</sup> Solche Anlässe sollen im Speziellen auch der Pflege von Tradition und Kulturgut in Fraktionen und Gemeinde dienen. Es können dafür bis zwei Halbtage pro Monat eingesetzt werden.

#### Art. 3

Begleitpersonen <sup>1</sup> Jede Klasse wird bei Schulreisen, Wanderungen und Skitagen von ihrer Klassenlehrperson geführt und in der Regel von einer oder mehreren erwachsenen Personen begleitet.

<sup>2</sup> Reisen zwei oder mehrere Klassen mit ihren Klassenlehrpersonen gemeinsam, kann auf eine Begleitperson verzichtet werden.

<sup>3</sup> Auf der Sekundarstufe I (7. - 9. Klasse) kann auf eine Begleitperson verzichtet werden. In diesem Falle übernimmt die Klassenlehrperson die alleinige Verantwortung.

#### Art. 4

Projekteingabe 4.1 Alle Projekte sind der Schulleitung spätestens eine Woche, bei zwei- und dreitägigen Reisen zwei Wochen vor der Abreise zur Genehmigung vorzulegen. Ein detailliertes Budget ist gleichzeitig einzureichen (vorgedrucktes Formular).

4.2 Sofern Beiträge erwartet werden, sind solche Anlässe zusammen mit einem Kostenvoranschlag spätestens eine Woche vorher der Schulleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## Art. 5

Finanzierung Die Gemeinde beteiligt sich wie folgt an den Kosten:

**Lehrer**

- 5.1 a) Die Kosten für eine allfällige Rekognoszierung im Rahmen der Personalordnung der Gemeinde Davos.  
 b) Die ausgewiesenen Kosten für Reise, Verpflegung, Unterkunft und Spesen der Schulreise und übriger Anlässe.

**Begleitpersonen**

- 5.2 Wie Lehrpersonen aber ohne Rekognoszierung.

**Schülerinnen und Schüler**

- 5.3 Die Gemeinde leistet Beiträge gemäss Kreditnormen.

**Beiträge an Bedürftige**

- 5.4 Unbemittelten Kindern kann die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson weitere Kostenbeiträge gewähren.

**Beiträge der Erziehungsberechtigten**

- 5.5 Die Beiträge der Erziehungsberechtigten dürfen die Gemeindebeiträge nicht übersteigen.

**Anpassung der Gemeindebeiträge**

- 5.6 Die Gemeindebeiträge werden auf Antrag der Schulleitung auf dem Budgetweg der laufenden Teuerung angepasst.

## Art. 6

Abrechnung Die Abrechnung für sämtliche Anlässe gemäss Art. 1 und Art. 2 haben innert 14 Tagen mit der Schulleitung zu erfolgen. Die Ausgaben müssen vollständig belegt werden.

## Art. 7

Diverses **Öffentliche Verkehrsmittel**

- 7.1 Die Klassen haben nach Möglichkeit die öffentlichen oder örtlichen Verkehrsmittel zu benützen.

**Suchtmittel**

- 7.2 Für Schülerinnen und Schüler sind Alkohol und Rauchwaren bei sämtlichen Anlässen strikte verboten.

**Meldepflicht**

- 7.3 Die Klassenlehrperson ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Anlässe rechtzeitig dem Schulsekretariat, der Schulleitung, allfälligen Fachlehrpersonen (Religion, Handarbeit, etc.) und – sofern nötig – dem Schularzt/der Schulärztin gemeldet werden.

**Unterrichtsbeginn nach Schulreisen**

- 7.4 Nach Schulreisen darf der Unterricht eine Stunde später beginnen.

## B. Klassenlager

### Art. 8

Klassenlager Der Schulrat und die Schulleitung fördern und empfehlen die Durchführung von Klassenlagern. Findet ein Klassenlager statt, so kann im gleichen Kalenderjahr keine Schulreise mit Kostenfolge durchgeführt werden.

### Art. 9

Begleitpersonen **Lehrpersonen**

9.1 Die Lager müssen unter der verantwortlichen Leitung der Lehrpersonen stehen und in ständiger Anwesenheit der Lehrpersonen durchgeführt werden.

#### **Übrige Begleitpersonen**

9.2 Jede Klasse wird von mindestens einer erwachsenen Person begleitet. In Lagern mit Pensionsverpflegung können maximal zwei, bei Selbstverpflegung maximal drei Begleitpersonen eingesetzt werden.

#### **Fachlehrpersonen**

9.3 Stunden- oder tageweise können Fachlehrpersonen beigezogen werden.

### Art. 10

Projekteingabe Beabsichtigte Klassenlager sind so anzumelden, dass sie bei der Budgeteingabe berücksichtigt werden können. Die Projekte für Klassenlager sind der Schulleitung mit dem Kostenvoranschlag spätestens einen Monat (Ferien nicht eingerechnet) vor Abreise zur Genehmigung zu unterbreiten.

### Art. 11

Finanzierung Die Gemeinde beteiligt sich wie folgt an den Kosten:

#### **Lehrpersonen**

11.1 a) Die Kosten für allfällige Rekognoszierung im Rahmen der Personalordnung der Gemeinde Davos.

b) Die ausgewiesenen Kosten für Reise, Verpflegung, Unterkunft und Spesen des Klassenlagers.

#### **Begleitpersonen und Fachlehrpersonen**

11.2 Wie Lehrpersonen aber ohne Rekognoszierung. Zusätzlich erhalten Begleitpersonen und Fachlehrpersonen eine Entschädigung gemäss Kreditnormen.

#### **Schülerinnen und Schüler**

11.3 Die Gemeinde leistet Beiträge gemäss Kreditnormen.

#### **Beiträge an Bedürftige**

11.4 Unbemittelten Kindern kann die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson weitere Kostenbeiträge gewähren.

**Beiträge der Erziehungsberechtigten**

11.5 Die Beiträge der Erziehungsberechtigten dürfen die Gemeindebeiträge an Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen.

**Anpassung der Gemeindebeiträge**

11.6 Die Gemeindebeiträge werden auf Antrag der Schulleitung auf dem Budgetweg der laufenden Teuerung angepasst.

## Art. 12

Abrechnung Die Abrechnung für Klassenlager hat innert 14 Tagen mit der Schulleitung zu erfolgen. Die Ausgaben müssen vollständig belegt werden.

## Art. 13

Diverses

**Öffentliche Verkehrsmittel**

13.1 Die Klassen haben nach Möglichkeit die öffentlichen oder örtlichen Verkehrsmittel zu benützen.

**Suchtmittel**

13.2 Für Schülerinnen und Schüler sind Alkohol und Rauchwaren während des Klassenlagers strikte verboten.

**Meldepflicht**

13.3 Fachlehrpersonen, Schulhauswarte und – sofern nötig – der Schularzt/die Schulärztin müssen frühzeitig orientiert werden.

**C. Schlussbestimmungen**

## Art. 14

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Beschluss des Schulrates auf den 18. Dezember 2015 in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Verordnung vom 26. Januar 1989.